



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

HeidelbergCement AG

Standort

Am Atlasweg 16 in 33106 Paderborn

Anlagenbezeichnung

Zementwerk Paderborn

Datum der Überwachung

05.12.2018

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 19,75 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 42,25 Stunden

Gesamtdauer: 62 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung hinsichtlich grundsätzlicher Umweltrelevanz mit Überprüfung von Genehmigungsbescheiden zu den Schwerpunkten Immissionsschutz, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz



Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheide seit 2001 sowie Ordnungsverfügung von 2017:

- Ordnungsverfügung vom 17.01.2017, Aktenzeichen 53.2M, Bezirksregierung Detmold
- Aktenzeichen 700-53.0042/13/2.3.1 vom 26.05.2014, Bezirksregierung Detmold
- Aktenzeichen 700-53.0027/09/0203.1 vom 15.09.2009, Bezirksregierung Detmold
- Aktenzeichen 700-53.0005/09/0203.1 vom 26.03.2009, Bezirksregierung Detmold
- Aktenzeichen 700-53.0018/08/0203.1 vom 28.05.2008, Bezirksregierung Detmold
- Aktenzeichen 700-56.0001/08/0203.1 vom 27.03.2008, Bezirksregierung Detmold
- Aktenzeichen 56-05.0009/03/0203.1 vom 23.02.2004, Bezirksregierung Detmold
- Aktenzeichen 56.4-12/02/0203.1 vom 30.04.2003, Bezirksregierung Detmold
- Aktenzeichen 56.4-05/02/0203.1 vom 05.09.2002, Bezirksregierung Detmold
- Aktenzeichen 56.4/04/01/0203.1 vom 17.07.2001, Bezirksregierung Detmold
- Aktenzeichen 56.5/08/00/0203.1 vom 01.03.2001, Bezirksregierung Detmold

Gewässerschutz:

- Genehmigung Indirekteinleitung vom 23.11.1994, Kreis Paderborn, Aktenzeichen 66-1.429/A49
- Erlaubnis Direkteinleitung vom 05.04.2016, Bezirksregierung Detmold, Aktenzeichen 54.01.02.PB105IGL

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Fehlende Dokumentation über die regelmäßige Kontrolle der Anlagen, die der Niederschlagswasserentwässerung dienen.
2. Unvollständige Begrenzung einer Reifenlagerfläche mit Inertmaterial.
3. Übersendung von Analyseergebnissen der Sekundärbrennstoffe Heavy Fuel und Fluff erfolgte nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums.
4. Klärschlammproben wurden nicht mindestens drei Monate aufgehoben.
5. Fehlende Angabe des Aschegehaltes bei den Analysen der Wochendurchschnittsproben von Tiermehl

Die Mängel sind beseitigt (25-02-2019)

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:



Datum der Veröffentlichung: 18. März 2019

Seite 3 von 3

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben